

Anlage 2 zum Berufsausbildungsvertrag

**(Muster-)Vertrag über die außerbetriebliche Berufsausbildung von
Medizinischen Fachangestellten in einer anderen Einrichtung**

Zwischen Herrn/Frau

.....
Ausbilder/in der Stammausbildungsstätte

.....
Anschrift

.....
Telefon

.....
Fax

.....
E-Mail

und Herrn/Frau

.....
Ausbilder/in der außerbetrieblichen Ausbildungsstätte

.....
Anschrift

.....
Telefon

.....
Fax

sowie Herrn/Frau

.....
Auszubildender/Auszubildende

.....
Anschrift

.....
Telefon

.....
Geburtsdatum

.....
Geburtsort

.....
Gesetzlicher Vertreter

.....
Anschrift

.....
Telefon

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung außerbetrieblicher Ausbildungsabschnitte im anerkannten Ausbildungsberuf „**Medizinische Fachangestellte/Medizinischer Fachangestellter**“ abgeschlossen:

§ 1 Beginn und Dauer der außerbetrieblichen Ausbildung

Der/Die Ausbilder/in der außerbetrieblichen Ausbildungsstätte verpflichtet sich, den/die Auszubildenden/Auszubildende für die Zeit vom bis in seiner/ihrer Einrichtung auszubilden.

Der/Die Auszubildende verpflichtet sich, in diesem Zeitraum in der außerbetrieblichen Ausbildungsstätte mitzuarbeiten.

Das Ausbildungsverhältnis zwischen dem/der Auszubildenden und der Stammausbildungsstätte bleibt davon unberührt. Der/Die Auszubildende wird für die Dauer der außerbetrieblichen Ausbildung von der Arbeitsverpflichtung gegenüber der Stammausbildungsstätte freigestellt.

§ 2 Inhalt der außerbetrieblichen Ausbildung

Die außerbetriebliche Ausbildung dient der Vervollständigung von Kenntnissen und Fertigkeiten in folgenden Bereichen:

- Blutdruck- und Pulsmessung
- venöse und kapillare Blutentnahme
- Vorbereitung und Durchführung intramuskulärer und subcutaner Injektionen
- Vorbereitung von Impfungen
- Vorbereitung von Infusionen
- Bereitstellung von Instrumentarien und Medikamenten für kleinere chirurgische Eingriffe unter Berücksichtigung der Sterilität
- Verbandstechniken
- EKG-Ableitungen
- Lungenfunktionsprüfungen
- Vorbereitung von Ultraschalluntersuchungen
- Physikalische Therapie
- Laborarbeiten:
 - Urinstatusmessung
 - Nachweis auf okkultes Blut
 - Stuhlprobe
 - Blutzuckermessung
 - Abstrichnahme
-
-
-
-

§ 3 Weisungsrecht

Für die Dauer der außerbetrieblichen Ausbildung überträgt der/die Ausbilder/in der Stammausbildungsstätte sein/ihr Weisungsrecht gegenüber dem/der Auszubildenden auf den/die Ausbilder/in der außerbetrieblichen Ausbildungsstätte.

§ 4 Pflichten des/der Ausbilders/Ausbilderin der außerbetrieblichen Ausbildungsstätte

Der/Die Ausbilder/in der außerbetrieblichen Ausbildungsstätte verpflichtet sich,

1. dafür zu sorgen, dass dem/der Auszubildenden die in § 2 aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden;
2. den/die Auszubildenden/Auszubildende zum Besuch der Berufsschule freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn weitere Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der außerbetrieblichen Ausbildungsstätte vorgesehen sind;
3. die ordnungsgemäße Führung des Ausbildungsnachweisheftes während der betrieblichen Ausbildungszeit zu gewährleisten und durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen;
4. dem/der Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen/ihren körperlichen Kräften angemessen sind;
5. den/die Auszubildenden/Auszubildende darauf hinzuweisen, dass e/sie in die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit eingebunden ist;
6. dafür zu sorgen, dass der/die Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
7. dem/der Auszubildenden nach Ableistung der außerbetrieblichen Ausbildung eine Bescheinigung über seine/ihre Tätigkeiten und Leistungen, die er/sie während der außerbetrieblichen Ausbildung verrichtet hat, auszuhändigen.

§ 5 Pflichten des/der Auszubildenden

Der/Die Auszubildende hat sich zu bemühen, im Rahmen der außerbetrieblichen Ausbildung die in § 2 aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er/Sie verpflichtet sich insbesondere,

1. die ihm/ihr im Rahmen der außerbetrieblichen Ausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
2. am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er/sie freigestellt wird;

3. den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der außerbetrieblichen Ausbildung vom Ausbilder/von der Ausbilderin oder anderen weisungsberechtigten Personen der außerbetrieblichen Ausbildungsstätte erteilt werden;
4. die für die außerbetriebliche Ausbildungseinrichtung geltende Ordnung zu beachten;
5. die von der außerbetrieblichen Ausbildungsstätte festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten;
6. die Einrichtung und das Arbeitsmaterial der außerbetrieblichen Ausbildungsstätte nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden, keinen Missbrauch damit zu treiben und sorgsam damit umzugehen;
7. auf Sauberkeit und Hygiene in den Räumen der außerbetrieblichen Ausbildungsstätte zu achten;
8. alle Vorgänge innerhalb der außerbetrieblichen Ausbildungsstätte sowie den Personenkreis der Patienten geheim zu halten (§ 203 StGB), und zwar auch nach Beendigung der außerbetrieblichen Ausbildung;
9. alle im Rahmen der ärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse unverzüglich dem/der Ausbilder/in der außerbetrieblichen Ausbildungsstätte mitzuteilen;
10. das Ausbildungsnachweisheft während der außerbetrieblichen Ausbildung ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig dem/der Ausbilder/in der außerbetrieblichen Ausbildungsstätte zur Unterschrift vorzulegen;

§ 6 Vergütung

Die Ausbildungsvergütung wird während der außerbetrieblichen Ausbildungszeit weiterhin durch die Stammausbildungsstätte gezahlt.

§ 7 Urlaub

Urlaub, der in die außerbetriebliche Ausbildungszeit fällt, ist gegenüber der Stammausbildungsstätte zu beantragen. Die/Der Auszubildende hat der außerbetrieblichen Ausbildungsstätte unverzüglich Mitteilung zu machen, sofern ein Urlaubsantrag eingereicht wurde.

Die Genehmigung des Urlaubs erfolgt durch die Stammausbildungsstätte im Einvernehmen mit der außerbetrieblichen Ausbildungsstätte.

§ 8 Verhinderung und Krankheit

Bei Fernbleiben von der Ausbildung in der außerbetrieblichen Ausbildungsstätte hat der/die Auszubildende sowohl dem/der Ausbilder/in der Stammausbildungsstätte als auch dem/der

Ausbilder/in der außerbetrieblichen Ausbildungsstätte unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben.

Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen hat der/die Auszubildende dem/der Ausbilder/in der Stammausbildungsstätte darüber hinaus eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der/Die Ausbilder/in der Stammausbildungsstätte ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen

§ 9 Gesetzliche Unfallversicherung

Der/Die Auszubildende bleibt während der außerbetrieblichen Ausbildung weiterhin über die Stammausbildungsstätte gesetzlich unfallversichert. Unfallmeldungen an die zuständige Berufsgenossenschaft erfolgen über die Stammausbildungsstätte.

§ 10 Haftung

Der/Die Ausbilder/in der

- Stammausbildungsstätte
- außerbetrieblichen Ausbildungsstätte

stellt sicher, dass die persönliche Haftung des/der Auszubildenden für Sach- und Personenschäden, die er/sie in Ausübung seiner Tätigkeit für die außerbetriebliche Ausbildungsstätte Dritten zufügt, durch eine Berufshaftpflichtversicherung in hinreichender Höhe abgedeckt ist.

§ 11 Beendigung und Kündigung

Die außerbetriebliche Ausbildung endet nach Ablauf der in § 1 vereinbarten Ausbildungsdauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Das außerbetriebliche Ausbildungsverhältnis kann von jedem Vertragspartner jederzeit aus wichtigem Grund vorzeitig beendet werden.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen

.....

.....

.....

§ 13 Nebenabreden

Nebenabreden und Zusatzvereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.

.....
Ort, Datum Ausbilder/in der Stammausbildungsstätte

.....
Ort, Datum Ausbilder/in der außerbetrieblichen Ausbildungsstätte

.....
Ort, Datum Auszubildender/Auszubildende